

Staatsminister v. Bezschwitz: Es scheint hier ein Mißverständnis obzuwalten. Es ist diese Anstalt keineswegs für die bestimmt, welche bisher in der Artillerieschule waren, sondern es ist diese Ingenieuranstalt für solche, welche bereits aus der Anstalt getreten sind, da zur Ingenieurwissenschaft eine Menge Gegenstände gehören, die nicht bis zum letzten Punkte in einem Institut gelehrt werden können. Die Ingenieurbildungsanstalt besteht darin, daß, wenn diese jungen Männer aus der Artillerieschule ausgetreten sind, sie in dem Corps selbst noch einige Jahre in den speciellen Wissenschaften unterrichtet werden, und dafür sind diese 716 Thlr. bestimmt. Die Meinung der geehrten Deputation geht nun dahin, daß die Vereinigung mit dem Cadettencorps auf diese Post keinen Einfluß haben kann, indem sie jetzt auch nach dem Austritte aus der Artillerieschule, wie künftig nach dem aus der allgemeinen Militairanstalt diese Bildung erhalten.

Abg. Art: Ich kann mich doch noch nicht ganz zufrieden stellen. Sind sie aus der Bildungsanstalt ausgetreten, so müssen sie eine Stellung im Staate einnehmen. Böglinge sind sie nicht mehr, sie treten in das Ingenieurcorps ein, wahrscheinlich auch mit einem Gehalte, und also begreife ich nicht, als was sie eigentlich dastehen. Die Fortbildung erhalten sie jedenfalls durch die Mitglieder des Ingenieurcorps, und diese sind nicht als besondere Lehrer zu betrachten, sondern als solche, welche in den Staatsdienst getreten sind, und diese haben ihre freie Zeit wohl dazu zu verwenden. Worin wird auch diese Ausbildung bestehen? Vorzüglich in praktischen Uebungen. Ich kann also die Stellung dieser jungen Leute nicht recht begreifen.

Staatsminister v. Bezschwitz: Allerdings treten diese jungen Männer in das Ingenieurcorps ein, und der Hauptaufwand der Ingenieuranstalt besteht in den nöthigen Materialien, so wie in einem Zuschuß für den Officier, welcher den Unterricht leitet, der Aufwärter erhält 96 Thlr. und das Uebrige ist zur Anschaffung von Büchern und Instrumenten bestimmt.

Präsident: Ich glaube, daß nach dieser Erklärung sich die unbedingte Nothwendigkeit herausstellt, diese 716 Thlr. zu bewilligen.

Dessen Frage: Ist die Kammer mit der Deputation einverstanden? wird gegen 11 Stimmen bejaht.

Unter 8. bemerkt die Deputation:

Als Fonds zu zufälligen und extraordinären Ausgaben wurde im ersten Bericht der Deputation der zweiten Kammer im Einverständnis mit der Regierung als erforderlich angegeben 30,000 Thlr. — Die 2. Kammer hat nach dem Protocolle dazu bewilligt 36,000 Thlr., welches auf einem Irrthum beruht. — Die 1. Kammer hat 30,000 Thlr. bewilligt. Es dürfte derselben beizutreten sein.

Der Präsident fragt: Tritt die Kammer der Bewilligung von 30,000 Thlr. bei? Es wird gegen 1 Stimme bejaht.

Unter 9. lautet das Deputationsgutachten:

Die 2. Kammer hat beschlossen, daß die Positionen LI. zur Pflanzung der Armee, LIII. zur Ergänzung der Armee, und LIV. zur Zusammenziehung der Truppen, mit einander zu verbinden seien. — Die 1. Kammer ist dem beigetreten, nur will sie

die Position LI. 2) zur Naturalverpflegung der Armee, und LIV. zur Zusammenziehung der Truppen zu den jährlichen Uebungen, absondert gehalten sehen. — Die Deputation schlägt vor, in Rücksicht der Position LI. 2. dem Beschlusse der 1. Kammer beizutreten; in Ansehung der Verbindung von Position LIV. mit LI. 1. und LIII. aber bei dem Beschlusse ihrer Kammer zu beharren.

Der Präsident stellt die Fragen: Ist die Kammer einverstanden, daß rücksichtlich der Position LI. 2. dem Beschlusse der 1. Kammer beigetreten werde? Will die Kammer bei ihrem frühern Beschlusse in Hinsicht der Positionen LIV. LI. 1. und LIII. beharren? Beide werden bejaht, erstere einstimmig, letztere mit Ausschluß einer Stimme.

Man kommt nun auf die von der 1. oder 2. Kammer gestellten Anträge, und es lautet das Deputationsgutachten:

B. Rucksichtlich der zu machenden Anträge finden sich folgende Differenzen zwischen beiden Kammern.

1) Die 2. Kammer hat den Antrag beschlossen: daß künftig die Commandantenstelle der Festung Königstein in Friedenszeiten auch an niedere Stabsofficiere ertheilt werde. Die 1. Kammer ist nicht beigetreten. — Die Deputation ist der Ansicht, daß auf diesem Antrage nicht zu beharren sei.

Abg. H a n z s c h e l (aus Königstein): Dieser Antrag ist von mir ausgegangen, und ich wünsche, daß man dabei stehen bleiben möge, da ich der Ueberzeugung bin, daß es nicht nothwendig ist, für diese Stelle einen Generalleutenant zu nehmen. Ich überlasse daher der geehrten Kammer, ob sie nicht auf ihrem Beschlusse beharren wolle.

Abg. H a u s n e r: Da in dem Deputationsgutachten keine Gründe angegeben sind, so wäre es wohl wünschenswerth, wenn sie vom Referenten beigefügt würden, welche die Deputation bewogen haben, von dem Antrage abzugehen.

Referent Abg. v. K i e s e n w e t t e r: Die Gründe, welche die Deputation zu dem Vorschlage bewogen, sind 1) daß ganz gewiß höhere Officiere vorhanden sein werden, die sich dazu qualificiren, und 2) daß sehr häufig pensionirte Generale recht zweckmäßig dazu verwendet werden können; dann aber auch 3) daß es nicht immer angemessen sei, niedere Stabsofficiere zu einer solchen Stelle, wie die eines Festungscommandanten, zu ernennen.

Abg. Art: Den ersten Grund könnte ich nicht billigen; denn wenn solche Individuen auch vorhanden sind, so ist immer noch die Frage, ob die Stelle, welche sie als Commandant der Festung Königstein einnehmen, einen größern Gehalt erfordere, als die Pension ausmache, oder ob das nicht. Wäre Ersteres der Fall, so würde der Pensionsetat überschritten, und der Staat keinen Vortheil haben. Ich bin daher der Ansicht, daß der Antrag sehr wohl begründet sei, und auch die Zustimmung der Kammer erhalten könne.

Abg. a. d. W i n k e l: Ich habe mich schon bei der frühern Discussion nicht dafür aussprechen können, daß ein Officier geringern Grades dazu erwählt werde, und kann mich auch jetzt noch nicht damit einverstanden. Er hat zu viel unter sich, selbst Stabsofficiere, und es kann ja selbst ein Stabsofficier wegen